

# RS Lvwg 2020/11/3 LVwG-AV-815/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.2020

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

03.11.2020

## Norm

AWG 2002 §73

VVG 1991 §4 Abs1

VVG 1991 §4 Abs2

VVG 1991 §10 Abs1

## Rechtssatz

Bei einem Kostenvorauszahlungsauftrag gemäß § 4 Abs 2 VVG sind Ermittlungen zur Feststellung des Sachverhaltes nur insoweit erforderlich, als die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme im Wege der Schätzung festgestellt werden müssen. Es bestehen keine Bedenken, sich den voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme im Wege einer Schätzung anzunähern, da die Vorauszahlung der Kosten nur gegen nachträgliche Verrechnung erfolgt, was bedeutet, dass höhere tatsächliche Kosten nachzuzahlen sind, ein verbleibender Überschuss hingegen zurückzuerstatten ist (vgl VwGH 2001/06/0169; 2011/07/0155 mwN).

## Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Entfernungsaufrag; Verfahrensrecht; Ersatzvornahme; Kosten; Vorauszahlung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.AV.815.001.2019

## Zuletzt aktualisiert am

29.12.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>